

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 110.

Nr. 91.

65. Jahrgang.
Mittwoch, den 19. April

1916.

Höchstpreise für Saatkartoffeln.

§ 3 der Bekanntmachung über den Handel mit Saatkartoffeln vom 4. März 1916 wird aufgehoben.

Für Saatkartoffeln gelten somit die nach § 2 der Bekanntmachung zulässigen Zuschläge und Ausnahmen von der Preisbeschränkung bis zum 15. Mai 1916 weiter. Mit dem 16. Mai fallen alle Sondervorschriften über Saatkartoffeln nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 5) fort.

Dresden, am 15. April 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchsucker im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 17. April 1916.

Der Regelung des Verbrauchs wird bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 kg = 2 Pfund monatlich für den Kopf der Bevölkerung zu Grunde gelegt. Dabei bleiben die Personen, die von der Heeresverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht.

Aus der dem Bezirksverband monatlich zustehenden Gesamtmenge (Bedarfsanteil) ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zu decken. S. auch Ziffer 4.

Die dem Bezirksverband für den Monat April zugewiesene Zuckermenge ist den Gemeinden durch die Gemeinmühlige Einkaufsgesellschaft in Aue bereits zugewiesen worden bez. wird ihnen in den nächsten Tagen noch zugeteilt werden.

Bis zur Ausgabe von Zuckerkarten durch den Bezirksverband, die Anfang Mai erfolgen soll, hat die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker im Monat April in folgender Weise zu geschehen:

a. Die Abgabe an Familienhaushaltungen oder Einzelpersonen darf nur gegen Vorlegung der Brotmarkentafeln erfolgen, gleichviel, ob es sich um alte Bestände oder um die durch Vermittlung der Gemeinde erhaltenen Zuckermengen handelt. Mehr als 1 kg = 2 Pfund dürfen für den Kopf der Familienhaushaltung oder für die Einzelperson nicht verabreicht werden. Maßgebend ist die auf der Brotmarkentafel angegebene Personenzahl. Der Tag der Abgabe und die abgegebene Zuckermenge ist von der Zuckerabgabestelle (Kleinhändler oder die von der Gemeinde besonders eingerichtete Stelle) auf der Brotmarkentafel zu vermerken.

Den Familienhaushaltungen stehen gleich Erziehungsanstalten, Kranken- und Stenographen, Beseßungsheime, Arbeitsanstalten usw.

Den Gemeinden ist eine andere Regelung der Zuckerabgabe nachgelassen, sofern nur die für den Kopf der Bevölkerung zugelassene Höchstmenge eingehalten wird.

b. An die Inhaber von Gasthäusern, Bäckereien und Konditoreien darf Zucker nur gegen Bezugsscheine abgegeben werden, deren Ausstellung die Inhaber der erwähnten gewerblichen Betriebe bei ihrer Ortsbehörde zu beantragen haben. Auf dem Bezugsschein ist der Name des Antragstellers und die ihm zugewiesene Menge anzugeben. Der Bezugsschein ist nur dann auszustellen, wenn der Vorrat des Antragstellers den Bedarf seines gewerblichen Betriebes bis zum 15. Mai 1916 nicht mehr deckt. Für die Bemessung des Bedarfs kann der Zuckerverbrauch während der letzten 14 Tage als Maßstab dienen.

Die Bezugsscheine sind von den Abgabestellen bis spätestens zum 15. Mai 1916 an die Ortsbehörden zurückzugeben. Unter Gasthäuser fallen: Gasthöfe, Gast- und Speisehäuser, Volkshäuser, Kaffeehäuser, Kantinen, Fremdenheime, Vereins- und Erfrischungsbüros und dergleichen.

Als Höchstpreis für den Verkauf an die Verbraucher wird der Preis von 32 Pfg. für das Pfund festgesetzt.

Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, muß den Vorrat bis zum 26. April 1916 der Ortsbehörde (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) des Lagerungsortes anzeigen. Vorräte, die mit dem Beginn des 25. April 1916 unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang der erwähnten Ortsbehörde anzuzeigen.

Für die Anzeige der Vorräte werden den Anzeigepflichtigen Vordrucke durch die Ortsbehörden gestellt werden. Ueber die Anrechnung der Vorräte auf die künftig zuguteilenden Mengen ergeht weitere Anordnung.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in Ziffer 4 unter a Absatz 1 und 2 und unter b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden nach § 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Verbrauchsucker vom 10. April 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift in Ziffer 5 (Höchstpreis betr.) werden

Weitere Gewalttätigkeiten gegen Griechenland. — Französische Beruhigungsversuche.

Dem Verlangen des französischen Volkes nach Klarheit über die Lage bei Verdun ist der Kriegsminister in einer Weise nachgekommen, die nur be-

stätigt, daß man allen Grund hat, die Wahrheit nicht bekannt werden zu lassen: Genf, 17. April. Infolge Verlangens der

parlamentarischen Ausschüsse, die französischen Verluste bei Verdun zwecks Beruhigung des Publikums wenigstens annähernd bekannt zu geben,

nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. September 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwarzenberg, am 17. April 1916.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann Dr. Zimmer.

Das im Grundbuche für Eibenstock Blatt 365 auf den Namen des Maschinenstellers Paul Bernhard Werbig in Eibenstock eingetragene Grundstück soll am 23. Juni 1916, vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Heft Nr. 5, Nr. 1 groß und mit 41,00 Steuer-einheiten belegt und auf 4886 Mk. — Pfg. geschätzt. Es wird gebildet aus den Flurstücken 394 und 395 des Flurbuchs, und besteht aus Wohnhaus, Holzschuppen, und kleinem Garten, (Nr. 374 Abt. A der Ortsliste; Brandversicherungssumme 4690 Mark) und liegt an der Schützenstraße.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 25. März 1916 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Eibenstock, den 12. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Für die mit der Regelung der

Fleischversorgung

verbundenen Dienstgeschäfte ist das städtische Schlachthaus wöchentlich Montag bis Freitag vorm. von 8—10 Uhr und nachm. von 2—4 Uhr Sonnabend 8—11 geöffnet. Die Ausgabe der Fleischmarken erfolgt mit im Geschäftszimmer der Brotmarkenausgabe, soweit nicht für die allgemeinen Verteilungstage andere Ausgabestellen bestimmt werden.

Stadttrat Eibenstock, den 17. April 1916.

Die Ehefrauen von Kriegsteilnehmern erhalten einen Teil der Zuschußunterstützung zur Kriegsfamilienunterstützung in bar gewährt. Die Zahlung für den laufenden Monat erfolgt nur am

Mittwoch, den 19. April 1916, vorm. für die Empfänger mit Namen A—M, nachm. " " " " N—Z.

Zu anderer Zeit kann keine Zahlung geleistet werden.
Stadttrat Eibenstock, den 18. April 1916.

Freiwillige Metallablieferung betreffend.

Die für freiwillig abgelieferte Metallgegenstände ausgestellten Anerkennnisbescheinigungen sind

Mittwoch, den 19. d. Ms., vormittag von 8—10 Uhr

im Gemeindeamt hier einzulösen.
Carlsfeld, den 18. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

J. B.: V. Sommer, 1. Gemeindevorsteher.

Holzversteigerung. Auerberger Staatsforstrevier.

Gasthaus „Stadt Leipzig“ in Eibenstock,

Donnerstag, den 27. April 1916, vorm. 10 Uhr:

7104 w. Höhe	7—15 cm stark, 3226 w., 3 h. Höhe	16—22 cm stark.
1804 " "	23 u. m. " "	190 " "
250 " "	Reißhänge 5—7 " "	14 rm w. Rußknäppel, 232 rm w.
Brennscheite, 91,5 rm w. Brennknäppel, 8 rm w. Zaden, 4,5 rm w. Kette	in Abt. 3, 24, 25, 48, 53, 55 (Rahlschläge), 11, 14, 55, 72 (Durchforstungen) und 63 (Brüche).	

Ag. Forstrevierverwaltung Auerberg. Ag. Forstrentamt Eibenstock.